



Außenwirtschaft und Europa

Akteneinsicht im beihilferechtlichen Verwaltungsverfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Technische Glaswerke Ilmenau“ (C-139/07 P)

Adrian Toshev
Referat EA6 - Beihilfenkontrollpolitik

Berliner Gesprächskreis, 15. November 2010

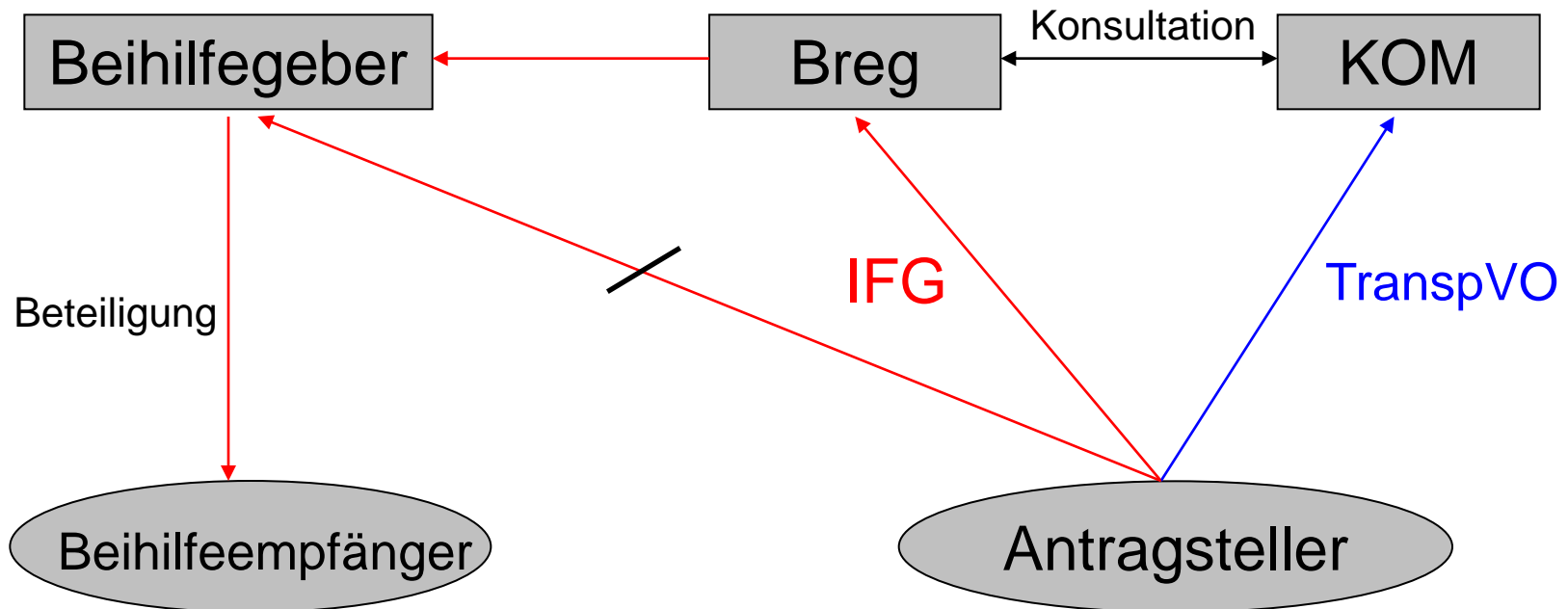
www.bmwi.de



Gliederung

- I. Beteiligte
- II. VO (EG) Nr. 1049/2001 (TransparenzVO)
- III. TGI-Urteil (C-139/07 P)
- IV. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

I. Beteiligte



II. Transparenzverordnung (EG) Nr. 1049/2001

- ▶ Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe
 - ▶ einschließlich Dokumente des MS im Besitz des Organs
 - ▶ Ausnahmetatbestände (Art. 4), u.a.:
 - ▶ Schutz der internationalen Beziehungen
 - ▶ Schutz der Privatsphäre
 - ▶ Schutz der geschäftlichen Interessen
 - ▶ **Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten**
- es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse
- ▶ Wechselseitige Konsultation KOM und MS bzgl. Dokumente des anderen; MS kann der Herausgabe nur anhand der Ausnahmen der TranspVO widersprechen (Rs. *Schweden./KOM*, C-64/05 P, Rn. 87 ff.)



III. TGI-Urteil C-139/07 P (1/4)

Sachverhalt (verkürzt):

- ▶ Notifizierung von Beihilfen durch DE 1998 zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau (TGI)
- ▶ Antrag von TGI während des Beihilfeverfahrens Zugang zu allen sie betreffenden Dokumenten zu erhalten (z.B. Stellungnahmen Dritter)
- ▶ Verweigerung des Informationszugangs durch KOM unter Verweis auf den Schutz der Inspektions- und Untersuchungstätigkeit (Art. 4 Abs. 2 TranspVO)
- ▶ EuG (T-237/02, Rn. 77 ff.): jedes Dokument muss **konkret** und **individuell** auf die Ausnahmetatbestände der TranspVO geprüft werden, es sei denn aufgrund der **besonderen Umstände** ist die Verweigerung offenkundig; mangels Einhaltung dieser Prüfung ist die Entscheidung der KOM über die Informationsverweigerung nichtig

III. TGI-Urteil C-139/07 P (2/4)

Vorbringen im Rechtsmittelverfahren:

- ▶ KOM: In dem Fehlen eines Akteneinsichtsrechts anderer Beteiligter als des betroffenen MS in Beihilfeverfahren liegt ein „besonderer Umstand“, der eine weitere konkrete und individuelle Prüfung der Ausnahmegründe entbehrlich macht (Rn. 40 f.)
- ▶ TGI: Es muss sich um „besondere Umstände“ des Einzelfalls handeln, die nicht nur dem bloßen Umstand geschuldet sind, dass der Fall im Bereich der Beihilfenkontrolle angesiedelt ist (Rn. 46)

III. TGI-Urteil C-139/07 P (3/4)

EuGH (29.6.2010; Rn. 51 ff.):

- ▶ Dokumente stehen wegen des laufenden Beihilfeverfahrens in Zusammenhang mit einer „Untersuchungstätigkeit“ iSd Art. 4 TranspVO
- ▶ Grds. muss KOM begründen, wie der Informationszugang die Untersuchungstätigkeit konkret und tatsächlich beeinträchtigen kann
- ▶ Aber: KOM kann sich auf allgemeine Vermutungen stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten gelten
- ▶ In Bezug auf Beihilfeverfahren ergibt sich eine solche **allgemeine Vermutung aus der VerfahrensVO (EG) Nr. 659/1999**, wonach mit Ausnahme des für die Gewährung der Beihilfe verantwortlichen MS die Beteiligten nicht über das Recht zur Akteneinsichtnahme verfügen
- ▶ Für laufende Beihilfeverfahren ist das Verfahren der Akteneinsicht nach der VerfahrensVO bei der Auslegung der TranspVO zu berücksichtigen



III. TGI-Urteil C-139/07 P (4/4)

- ▶ insb. Art. 20 VerfahrensVO sieht kein Recht auf Zugang zu Dokumenten der KOM **für die Beteiligten** vor während der betroffene MS nach Art. 6 Abs. 2 VerfahrensVO Unterlagen erhält
- ▶ Arg.: das Verfahren der Beihilfenkontrolle ist ein gegenüber dem betroffenen MS geführtes Verfahren
- ▶ Arg.: „*Wären die Beteiligten nämlich in der Lage, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu Dokumenten der Verwaltungsakte der Kommission zu erhalten, wäre das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährdet.*“ (Rn. 58)
- ▶ KOM kann daher den Informationszugang ohne konkrete und individuelle Prüfung der Dokumente verweigern (**widerlegliche** Vermutung)
- ▶ Differenzen zwischen EuG (Vorrang Transparenz) und EuGH (Ausweitung der Ausnahmetatbestände; Einbeziehung anderer europarechtlicher Rechtsvorschriften in die Auslegung der TranspVO) zeigen sich auch in der Rs. *Bavarian Lager*, C-28/08 P, welches zum Schutz der Privatsphäre erging

IV. InformationsfreiheitsG (1/7)

- ▶ voraussetzungsloser Jedermann-Anspruch
- ▶ gegenüber Bundesbehörden
- ▶ auf amtliche Informationen der Verwaltungstätigkeit
- ▶ Regelfrist: 1 Monat
- ▶ Beteiligung Dritter
- ▶ Verfahren: Widerspruch und Anfechtungsklage
- ▶ Gebühren gem. InformationsgebührenVO



IV. InformationsfreiheitsG (2/7)

- ▶ Ausnahmetatbestände
 - ▶ Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG)
 - ▶ Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG)
 - ▶ Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6)
 - ▶ Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, z.B. der **internationalen Beziehungen** oder der **Vertraulichkeit internationaler Beratungen** (§ 3 IFG)
- ▶ Abwägung zwischen Informationsinteresse und Schutzgut bei § 5, i.Ü. jedoch nicht
- ▶ konkret: Schwärzung und Begründung
- ▶ in Praxis relevant: Schutz von besonderen öffentlichen Belangen bei **laufenden** Beihilfeverfahren



IV. InformationsfreiheitsG (3/7)

§ 3 Nr. 1 lit. a) IFG: wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann

- ▶ Der Breg steht bei der Ausgestaltung der auswärtigen Beziehungen und der Beurteilung, ob das Bekanntwerden von Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann, ein weiter **Beurteilungsspielraum** zu (BVerwG, *CIA-Flüge*, NVwZ, 2010, 321, Rn. 15 ff.)
- ▶ Mangels rechtlicher Kriterien weitestgehend keine gerichtliche Kontrolle
- ▶ Gericht kann nur überprüfen, ob die Prognose auf einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt beruht, einleuchtend begründet ist und nicht offensichtlich fehlerhaft oder in sich widersprüchlich ist
- ▶ Nachteilige Auswirkungen können darin begründet sein, dass gerade **die Breg** als informationspflichtige Stelle die Daten bekanntmacht (Rn. 26)



IV. InformationsfreiheitsG (4/7)

- ▶ Konkret: diplomatisches Vertrauensverhältnis mit KOM
 - ▶ vertrauensvolle Zusammenarbeit mit KOM
 - ▶ Position der KOM als „Herrin des Verfahrens“
 - ▶ Erstzugriff von KOM auf Dokumente
- ▶ KOM entscheidet nach VerfahrensVO darüber, ob und welche Informationen sie anderen Beteiligten zur Verfügung stellt
- ▶ Daher: § 3 Nr. 1 lit. a) IFG (+)
- ▶ Nach TGI: Für sämtliche Unterlagen in laufenden Beihilfeverfahren?
- ▶ KOM in TGI, **EuG**-Urteil, Rn. 12: *„Eine Verbreitung der Dokumente könnte diesen Dialog [mit dem MS] stören und die Prüfung der Beschwerde beeinträchtigen.“*)



IV. InformationsfreiheitsG (5/7)

§ 3 Nr. 3 lit. a) IFG: wenn u. solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden

- ▶ Schutzgut: Verhandlungsfähigkeit der Breg.
- ▶ BT-Drs. 15/4493, S. 10: *„Die Beratungen deutscher Behörden mit Stellen der Europäischen Union und die einem Gerichtsverfahren vorgeschalteten Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht unterfallen der Nummer 3.“* - Beihilfeverfahren ist Spezialform des vorgerichtlichen Vertragsverletzungsverfahrens (Artt. 108 Abs. 2, 258 AEUV)
- ▶ Bei Notifizierungsverfahren, aber auch bei Beschwerdeverfahren, wäre ergänzender Vortrag oder Beantwortung von Rückfragen der KOM erschwert
- ▶ Gleiches gilt für nicht-vertrauliche Fassungen von Unterlagen

IV. InformationsfreiheitsG (6/7)

Andere erwägenswerte Ausnahmetatbestände:

- ▶ § 3 Nr. 1 lit. d) Kontrollaufgaben der Wettbewerbsbehörden
- ▶ § 3 Nr. 1 lit. g) Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens
- ▶ § 3 Nr. 7: vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen bei fortbestehendem Interesse des Dritten an vertraulicher Behandlung

IV. InformationsfreiheitsG (7/7)

- ▶ Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- ▶ 2009: 1.358 Anträge
 - ▶ 13% in Bearbeitung
 - ▶ 44% Zugang gewährt
 - ▶ 14% Zugang teilw. gewährt
 - ▶ 16% Zugang verweigert
 - ▶ 13% erledigt
- ▶ 118 Widersprüche (ca. 50% zurückgewiesen)
- ▶ 37 Klagen (1 Stattgabe, 28 anhängig)



Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

adrian.toschev@bmwi.bund.de

+49 18 615 6897